

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2010

Nr. 2010/2083

Gemeinde Härkingen / Kiesgrube Wyss Kies und Beton AG Härkingen: Löschung der Konzession zur Grundwasserentnahme zu Heizzwecken auf GB Härkingen Nr. 370 sowie zur Wiederversickerung auf GB Härkingen Nr. 384

1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat der Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, mit Beschluss Nr. 2009/103 vom 27. Januar 2009 die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt zur Erstellung und zum Betrieb eines Rückgabe-Bauwerks auf GB Härkingen Nr. 384 und einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken auf GB Härkingen Nr. 370 sowie die Konzession in der Höhe von 730 l/min zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser aus dem bestehenden Förderschacht (VEGAS-Nr. 629238001) für die Heizung der Betriebsgebäude des Kieswerkunternehmens (Kieswerkgebäude, Betonwerk, Büro und Labor) auf GB Härkingen Nr. 370.
- 1.2 Die Anlage wurde nicht realisiert. Da eine andere Heizanlage erstellt werden soll, besteht auch in Zukunft kein Bedarf mehr für eine Grundwasserentnahme zu Heizzwecken. Die Bewilligungsempfängerin und Konzessionärin hat deshalb mit Schreiben vom 2. August 2010 an das Amt für Umwelt die Löschung der Konzession beantragt.
- 1.3 Dem Begehren kann entsprochen und die Bewilligung resp. Konzession zur Grundwasserentnahme zu Heizzwecken im Sinne von § 64 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) gelöscht werden.

2. Beschluss

Gestützt auf § 64 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

- 2.1 Die Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb eines Rückgabe-Bauwerks auf GB Härkingen Nr. 384 und einer Grundwasserwärmepumpe zu Heizzwecken auf GB Härkingen Nr. 370 sowie die Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser in der Höhe von 730 l/min aus dem bestehenden Förderschacht (VEGAS-Nr. 629238001) zu Heizzwecken an die Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, erteilt mit RRB Nr. 2009/103 vom 27. Januar 2009, wird rückwirkend auf 31. Dezember 2009 gelöscht.
- 2.2 Da die Anlage nicht realisiert wurde, ist kein Rückbau von Anlageteilen erforderlich (§ 65 GWBA).

- 2.3 Der Grundbucheintrag "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heizzwecken mit Auflagen" auf der Parzelle GB Härkingen Nr. 370 wird auf Kosten der Firma Wyss Kies und Beton AG, Härkingen, gelöscht. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1,
4624 Härkingen**

Löschungsbewilligung: Fr. 250.00 KA 431001/A 80052 TP 352/220
Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 352.075.005, FS SWW, FS GS, FS SEG, FS GST) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist zwecks Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat (Versand durch Amt für Umwelt)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40 (Versand durch Amt für Umwelt)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4624 Härkingen (Versand durch Amt für Umwelt)

Firma Wyss Kies und Beton AG, Usserdorf 1, 4624 Härkingen, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Alex Ackermann AG, Hauptstrasse 56, 4628 Wolfwil (Versand durch Amt für Umwelt)

Büro Dr. Henri Kruysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (SO, nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, zur Löschung des Eintrags der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Härkingen Nr. 370 gemäss Ziff. 2.3 des vorliegenden Beschlusses)